

EINWOHNERGEMEINDE GOLATEN

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Golaten

Teilrevision

Der Gemeinderat Golaten hat an seiner Sitzung vom 9. September 2003 beschlossen:

1. Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Golaten wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt pro Kontrolle für einstufige Brenner Fr. 80.--, für mehrstufige Brenner Fr. 100.--, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt pro Kontrolle für einstufige Brenner Fr. 80.--, für mehrstufige Brenner Fr. 100.--, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 3

Absatz 1 unverändert

Absatz 2 unverändert

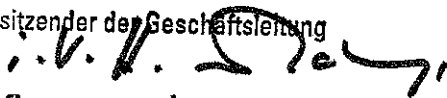
Absatz 2

Die Gebühr beträgt in allen Fällen pro Kontrolle für einstufige Brenner Fr. 80.--, für mehrstufige Brenner Fr. 100.--, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

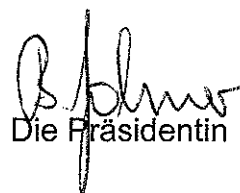
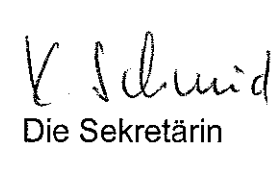
2. Diese Änderungen treten per 01.01.2004 in Kraft

Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.

Bern, 16.4.2004
Vorsitzender der Geschäftsleitung



NAMENS DES GEMEINDERATES

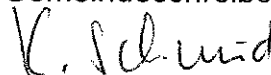
 Die Präsidentin
 Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Revision des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 30 Tage öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen und Beschwerden gemäss Art. 93ff Gemeindegesetz sind innerhalb von 30 Tagen keine eingegangen.

Golaten, 30. Jan. 2004

Die Gemeindeschreiberin



GEBÜHRENTARIF

für die Feuerungskontrolle in der

GEMEINDE GOLATEN

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Golaten:

Periodische Kontrolle	Art. 1:	¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 71.--, für 2-stufige Brenner Fr. 91.-- pro Kontrolle.
Nachkontrollen	Art. 2:	Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 71.--, für mehrstufige Brenner Fr. 91.--
Andere Kontrollen	Art. 3:	¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 71.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 91.--.
Anpassung der Gebühren	Art. 4:	¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst. ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Vorkswirtschaftsdirektion nicht genehmigungspflichtig. ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.
Gebühreninkasso	Art. 5:	¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen. ² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. In diesem Fall vergütet die Einwohnergemeinde Golaten dem Feuerungskontrolleur die Gebühr für die Kontrolle.

Inkraft-
treten

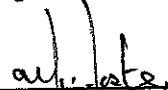
Art. 6:

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1.1.1995 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1994.

Namens der Einwohnergemeinde Golaten:

Der Präsident:



Der Sekretär:



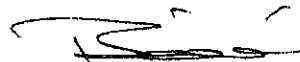
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass Reglement 20 Tage vor, sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. November 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Golaten, den 7. Februar 1995

Der Gemeindeschreiber:



Vom Kantonalen Amt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit genehmigt.

Bern, 24.03.1995

Der Amtsvorsteher:

